



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

gegen Empfangsbekanntnis

SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH
Der Geschäftsführung
Zuger Straße 13
09599 Freiberg

Ansprechpartner: Frau Harag
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Leipziger Str. 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4184
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: [REDACTED]
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-180/007-3.8.1/GE-17/01
Datum: 18. Januar 2019
Vorgangs-Nr.: 9724770
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH gem. § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.12.2017 zur
wesentlichen Änderung der Nichteisenmetall-Gießerei am Standort in 09599 Freiberg, Zuger Straße
13, Flurstücke 2886, 2886/1 und 2887/1 der Gemarkung Freiberg**

Das Landratsamt Mittelsachsen erlässt in oben genannter Angelegenheit folgenden

BESCHEID

Abschnitt A – Entscheidung

1.

Der SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH, Zuger Straße 13, 09599 Freiberg wird auf ihren Antrag vom 11.12.2017 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge) gemäß § 16 Abs. 1, 2 i.V.m. §§ 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nr. 3.4.1, 3.8.1 und 8.12.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Nichteisenmetall-Gießerei am Standort in 09599 Freiberg, Zuger Straße 13, Flurstücke 2886, 2886/1 und 2887/1 der Gemarkung Freiberg entsprechend Abschnitt A, Ziffer 2 dieses Bescheides **erteilt**.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Wesentlichen

1. die Errichtung einer neuen Produktionshalle (49,4 x 31,12 m, Höhe: 14 m) auf dem Flurstück 2887/1 der Gemarkung Freiberg im Bereich der zurückzubauenden drei Gebäude (Werkhallen/Lagerhallen u.a. ehemalige Zerspannung).

In der neuen Halle werden folgende Anlagen untergebracht und betrieben:

- 2 neue Tiegelkipppöfen (KSV-500, Nr. 200D31, 200D32) mit einer Schmelzleistung von 300 kg/h, gasbeheizt sowie 2 neue Tiegelkipppöfen (KSV-1.000, Nr. 200D33, 200D34) mit einer Schmelzleistung von 390 kg/g, gasbeheizt,
 - 1 neue vertikale diskontinuierliche Stranggussanlage, Abgussgewicht max. 3,5 t (500A16) sowie 1 neues Kühlwasserbecken für die Kühlung, unterirdisch, 90 m³ (500W17)
 - 4 Schleudergussanlagen davon 2 neu (600A02, 600A04) und 2 davon im Bestand (600A03, 600A05), welche in die neue Halle umgesetzt werden
 - 4 unterirdische Zisternen für die Kühlung von Schleuderguss (je 15 m³ Kühlwasser)
 - Lagerflächen (z.B. Kokillenlager für Schleuderguss) und Absaugungen (direkt an den Anlagen und eine Deckenabsaugung), sowie eine Gasstation und ein Kokillenvorwärmer
2. die Errichtung eines neuen Abgaskamins E05 (18 m über Flur mit einem Volumenstrom von 49.000 m³/h) zur Reinigung und Ableitung der Abgase aus den neuen Schmelzöfen sowie der Schleuder- und Stranggussanlagen in der neuen Produktionshalle.
Nach Inbetriebnahme des Abgaskamins E05 wird der bestehende Abgaskamin E01 der Zentralschmelzerei stillgelegt. Die bisher in E01 behandelten Abgase der Zentralschmelzerei werden dann in die Anlage E05 eingebunden.
 3. eine Kapazitätserhöhung der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen von 22 t/d auf 37 t/d (Nr. 3.4.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BlmSchV)

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

3. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Abschnitt B aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel) des Landratsamtes Mittelsachsen versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird. Auch der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. B-129/18/01 vom 08.11.2018 wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung im Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 11.12.2017 und den Nachträgen vom 02.05.2018, 05.06.2018, 27.07.2018 und 01.10.2018 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages, soweit diesem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.

4. Eingeschlossene Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG die Baugenehmigung gem. § 59 i.V.m. § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) - Az.: 0005-2018-02 vom 14.06.2018 ein.

5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe die Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens erfolgt.

7. Kosten

- 7.1. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) hat die SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH zu tragen.
- 7.2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.
Die Kosten in Höhe von [REDACTED] sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Produktkontos: 561103.331100 und des Aktenzeichens 23.5-561103-180/007-3.8.1/GE-17/01 auf das Konto der Sparkasse Mittelsachsen unter der Bankverbindung IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63 und BIC: WELADED1FGX zu zahlen.

Abschnitt B – Antragsunterlagen

Antrag vom 11.12.2017 bestehend aus gesamt 1 Ordner wie folgt:

	<i>(Seitenzahl)</i>
<i>Grundantrag</i>	
1. Allgemeine Angaben	001 – 023
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	024 – 051
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	052 – 056
4. Emissionen/Immissionen	057 – 104
5. Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung	105 – 106
6. Wasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	107 – 108
7. Anlagensicherheit	109 – 123
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	124
9. Energieeffizienz	125
10. Bauantrag/Bauvorlagen	126 – 197
11. Unterlagen für nach § 13 zu bündelnde Genehmigungen/ Entscheidungen	198
12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	199
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	200 – 204
14. Ausgangszustandsbericht	205

Nachträge

1. Nachtrag vom 02.05.2018 (Posteingang am 08.05.2018)	206 – 251
2. Nachtrag vom 05.06.2018 (Posteingang am 07.06.2018)	252 – 286
3. Nachtrag vom 27.07.2018 (Posteingang am 31.07.2018)	287 – 305
4. Nachtrag vom 01.10.2018 (Posteingang am 02.10.2018)	306 – 316



Abschnitt C – Nebenbestimmungen

1. Genehmigungsvorbehalte – aufschiebende Bedingungen

1.1

Mit dem Betrieb des antragsgegenständlichen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn dieses antrags- und genehmigungskonform errichtet wurde.

1.2

Vor Baubeginn der Produktionshalle muss der Standsicherheitsnachweis beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz bauaufsichtlich geprüft vorliegen. Aus dem Prüfbericht muss hervorgehen, dass aus standsicherheitstechnischen Gründen keine Bedenken gegen die geplante Bauausführung bestehen.

Dementsprechend ist rechtzeitig vor Baubeginn der Standsicherheitsnachweis prüffähig in **3-facher Ausfertigung** beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz einzureichen. Die Prüfung hat durch einen staatlich anerkannten Prüfenieur zu erfolgen. Die Beauftragung des Prüfenieurs oder des Prüfamtes erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 1 DVOSächsBO) unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bauherrn. Der Prüfenieur ist rechtzeitig vor Baubeginn bzw. mit Einreichung des Standsicherheitsnachweises beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich zu benennen. Zur Beauftragung ist weiterhin die hier beigefügte Kostenübernahmeerklärung erforderlich und mit dem Standsicherheitsnachweis einzureichen.

2. Sonstige Nebenbestimmungen – Auflagen, Auflagenvorbehalte

2.1. Allgemein

2.1.0

Vor Beginn der Errichtung der beantragten Anlagenteile sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag schriftlich mitzuteilen.

2.1.1

Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz mindestens 3 Wochen vorher unter Verwendung des beigefügten Formulars Baubeginnsanzeige (Anlage 2) schriftlich anzuzeigen.

2.1.2

Vor Baubeginn (mit der Baubeginnsanzeige Ziffer 2.1.1) ist der verantwortliche Bauleiter namentlich mit Anschrift und Qualifikationsnachweis beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich zu benennen.

Ein Wechsel des Bauleiters ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz unverzüglich schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift und Beifügung eines Qualifikationsnachweises mitzuteilen.

2.1.3

Die beabsichtigte Inbetriebnahme (Aufnahme der Nutzung) der antragsgegenständlich geänderter/errichteten Teile der Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formulars Anzeige der Aufnahme der Nutzung (Anlage 3) anzuzeigen.

Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme müssen die Prüfberichte über die Bauüberwachung (Brandschutz/Standsicherheit) beim Landratsamt Mittelsachsen vorliegen (§ 82 Abs. 2 SächsBO i.V.m. § 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

Aus diesen muss hervorgehen, dass gegen die Nutzungsaufnahme keine Bedenken bestehen.



2.2. Immissionsschutz

2.2.1

Anlagenteile und Einrichtungen, die geeignet sind, Emissionen zu verursachen, sind antragsgemäß an Absaugeinrichtungen anzuschließen. Dies betrifft insbesondere:

- zwei neue Schleudergussanlagen
- zwei bestehende Schleudergussanlagen
- eine neue vertikale, diskontinuierliche Stranggießanlage
- vier neue Tiegelkipppöfen
- die Zentralschmelzerei nach Stilllegung E01

Die Ableitung der gereinigten Abgase hat antragsgemäß über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 18 m über Flur zu erfolgen.

2.2.2

Die gereinigten Abgase der Quelle E05 dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Gesamtstaub , einschließlich Feinstaub | 5,0 mg/m ³ |
| Staubförmige anorganische Stoffe | |
| b) Klasse I, Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg | 0,05 mg/m ³ |
| c) Klasse II, Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb | 0,5 mg/m ³ |
| d) Klasse III, Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu und Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn | gesamt 1,0 mg/m ³ |

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- | | |
|--|------------------------|
| Gasförmige anorganische Stoffe | |
| e) Klasse IV, Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid | 350 mg/m ³ |
| f) Klasse IV, Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid | 350 mg/m ³ |
| g) Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 30 mg/m ³ |
| h) Dioxine und Furane angegeben als Summenwert nach dem im Anhang 5 der TA Luft festgelegten Verfahren | 0,1 ng/m ³ |
| Krebserzeugende Stoffe | |
| i) Klasse I, Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff) angegeben als As, Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd | 0,05 mg/m ³ |



2.2.3 Emissionsmessungen

2.2.3.1

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der antragsgegenständlichen Änderung, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und dann wiederkehrend aller drei Jahre ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu prüfen, ob die in Abschnitt C, Ziffer 2.2.2 geforderten Emissionsbegrenzungen im Abgas nicht überschritten werden.

Der Termin der Emissionsmessung ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl der Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

Für die Probenahme müssen geeignete Messöffnungen im Abgaskanal installiert und so angeordnet werden, dass eine repräsentative Probenahme an den Messöffnungen möglich ist.

Die Anforderungen entsprechend Abschnitt C, Ziffer 2.2.2 gelten als erfüllt, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweise zur Emissionsmessung

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel 30 Minuten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Im Chargenbetrieb kann der Mittelwert einer repräsentativen Anzahl von über die gesamte Chargenzeit verteilten Messungen oder das Ergebnis einer über die gesamte Chargenzeit durchgeführten Messung verwendet werden.

Die Probenahmezeit für die Bestimmung der PCCD/F beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

2.2.3.2

Über das Ergebnis der Messungen entsprechend Ziffer 2.2.3.1 dieses Bescheides ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Mittelsachsen, *Referat Immissionsschutz* unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.2.3.3

Auf regelmäßig wiederkehrende Wiederholungsmessungen der in Ziffer 2.2.2 begrenzten Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. einen Nachweis über die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen, die unveränderte Zusammensetzung der Einsatzstoffe oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dieser Nachweis ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Wiederholungsmessung (s. Ziffer 2.2.3.1) der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen und der Verzicht zur Durchführung der Messung durch diese schriftlich bestätigen zu lassen.

2.2.4

Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Brenner der Prozessfeuerungsanlagen entsprechend den Herstellerangaben ist zu garantieren und in einem Betriebshandbuch mit Termin zu dokumentieren. Der Nachweis für die Kontrolle der Brennerparameter durch die Wartungsfirma, sowie die dabei ermittelten Messwerte (CO, λ und evtl. NO_x) sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



2.2.5

Um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlagen E05 im Dauerbetrieb erhalten bleibt, ist eine regelmäßige Wartung und Überprüfung der Funktionstüchtigkeit entsprechend der Herstellerangaben erforderlich. Dies kann durch das Wartungspersonal des Betreibers, der Lieferfirma oder einer Fremdfirma erfolgen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt wird. Die mit der Abgasreinigungsanlage verbundenen emissionsrelevanten Betriebsvorgänge sind umgehend, entsprechend den technologischen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten zu unterbrechen.

Das Ergebnis der Prüfung der Funktionstüchtigkeit, Vermerke über alle Störungen an der Abgasreinigungsanlage sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sind in geeigneter Form nachvollziehbar und für zuständige Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar, zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

2.2.6

Das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Technischer Umweltschutz und Überwachung (Überwachungsbehörde) ist über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, unverzüglich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung)
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

Lärmschutz

2.2.7

An den zu errichtenden geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen.

2.2.8

Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel, die durch Geräuschemissionen aller in der SM Sächsischen Metallwerk Freiberg GmbH im Rahmen dieses Verfahrens neu errichteten bzw. umgesetzten Anlagen hervorgerufen werden, die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte an den aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsgrenzwerte	
	tags	nachts
Zuger Straße 7, Freiberg	34 dB(A)	34 dB(A)
Zuger Straße 30/32, Freiberg	31 dB(A)	31 dB(A)
Zuger Straße 34/36, Freiberg	31 dB(A)	31 dB(A)



Zuger Straße 42, Freiberg	36 dB(A)	36 dB(A)
Zuger Straße 44, Freiberg	34 dB(A)	34 dB(A)
Am Bahnhof 16, Freiberg	30 dB(A)	30 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen maximaler Schalldruckpegel dürfen die oben benannten Richtwerte nicht mehr als um 30 dB(A) tagsüber und 20 dB(A) nachts überschreiten.

2.2.9

Die Außenbauteile der neuen Produktionshalle (Abschnitt A, Ziffer 2.1.) dürfen die nachfolgend genannten Mindestwerte für das bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten:

Außenbauteil	bewertetes Schalldämm-Maß R'W
Außenwände	48 dB
Dach	48 dB
Lichtbänder	24 dB
Tore	25 dB
Lichtkuppel	19 dB
Tür	20 dB
Akustikjalousie (Schalldämmjalousie)	15 dB

Die Schalldämmeigenschaften der verwendeten Bauteile stellen Minimalanforderungen dar und sind durch entsprechend garantierte Herstellerangaben auf Verlangen seitens der Genehmigungsbehörde zu belegen.

2.2.10

Die Außenbauteile der Gebäude sind im Nachtzeitraum (22:00 bis 06.00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten bzw. dürfen nur kurzzeitig für Betreten/Verlassen der Halle bzw. kurzzeitig für innerbetrieblichen Verkehr geöffnet werden.

2.2.11

Der Betrieb des in den Unterlagen beschriebenen Schleudergussverfahrens ist ausschließlich im Tageszeitraum zulässig (06:00 bis 22:00 Uhr).

2.2.12

Die Schalleistungspegel L_{WA} der maßgeblichen Geräuschquellen dürfen die in der folgenden Tabelle genannten Werte nicht überschreiten:

Aggregat/Quelle	Schalleistungspegel L_{WA} in
Saugzuggebläse	90 dB(A)
Filtergehäuse	91 dB(A)
Mündung Abluftanlage	80 dB(A)



2.3. Baurecht

Brandschutz

2.3.1

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises des Prüffingenieurs für Brandschutz vom 08.11.2018 (Nr. B-129/18/01) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfbemerkungen Nr. 11 des Prüfberichtes gelten als Auflagen zu diesem Bescheid und sind vollinhaltlich umzusetzen. Einzelne Anforderungen sind in nachfolgenden Ziffern 2.3.2 bis 2.3.12 konkretisiert.

2.3.2

Die Bauausführung darf nur auf Grundlage der von dem beauftragten, anerkannten Prüffingenieur für Brandschutz bestätigten Nachweise und Ausführungsunterlagen erfolgen.

2.3.3

Die neue Produktionshalle bildet einen separaten Brandabschnitt. Sie ist von der Zentralschmelzerei im Nordosten durch eine Brandwand abzutrennen. Im Bereich A-E/5 ist die Brandwand 50 cm über die Dachhaut zu führen.

Im Achsbereich 5-6/E-F wird auf die Überdachführung verzichtet. Das Dach des Neubaus ist in diesem Teil auf einer Fläche von 5 m x 5 m einschließlich seiner tragenden und aussteifenden Bauteile feuerbeständig herzustellen. Auch die Dämmung dieses Dachbereiches ist nicht brennbar auszuführen und die Dachhaut ist nichtbrennbar bzw. mit einem nichtbrennbaren Belag (z.B. 5 cm Kies 16/32 oder 4 cm Betonwerksteinplatten) zu versehen.

2.3.4

Zur Rauchableitung sind die geplanten 4 Rauchabzugsgeräte mit aerodynamisch wirksamer Fläche von je 1,88 m² im Dach anzubringen. Zuluft kann über eines der beiden Tore in Achse 6 nachströmen.

2.3.5

In Abstimmung mit der Feuerwehr sind geeignete Löschmittel festzulegen (z.B. Metallbrandpulver) und auf dem Betriebsgelände in ausreichender Menge vorzuhalten.

2.3.6

Wärmeabzugsflächen müssen dem Anhang 2 der MIndBauRL entsprechen. Anrechenbar sind demnach u.a. Öffnungen ins Freie, die ständig offen sind, die von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können (Tore, Türen und Lüftungseinrichtungen), die bei 300 °C offen sind (ausgeschmolzen bzw. zerstört) oder die eine entsprechende Ansteuerung besitzen. Als Wärmeabzugsflächen dienende Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen DIN EN 12101-2 entsprechen.

2.3.7

Für den Objektschutz ist die technologisch erforderliche Wassermenge des Kühlwasserbeckens mit ca. 90 m³ für die Löschwasserentnahme zu erschließen. Dafür ist lediglich ein genormter Sauganschluss der Größe A im Außenbereich erforderlich.

2.3.8

In der Produktionshalle hat mindestens die Ausstattung mit Kleinlöschgeräten zu erfolgen, empfehlenswert ist die Vorhaltung von fahrbaren Kleinlöschgeräten mit einem größeren Inhalt an Metallbrandpulver. Auf Wandhydranten kann verzichtet werden.



2.3.9

Neben der großen Torzufahrt ist eine jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnende Tür anzuordnen, da die Tore wegen des fehlenden Funktionserhaltes nicht uneingeschränkt nutzbar sind.

2.3.10

Zur Durchführung der Bauüberwachung gemäß § 81 SächsBO sind dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz die Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise der für den Brandschutz wesentlichen Bauteile und Produkte sowie die Übereinstimmungsnachweise und Übereinstimmungserklärungen der Hersteller rechtzeitig vor Bauüberwachung vorzulegen.

2.3.11

Die Nachweise über den vorschriftsmäßigen Einbau von Brandschutzprodukten (Fachbauleitererklärungen) sind dem Prüfenieur vor Bauüberwachung vorzulegen.

2.3.12

Der Prüfenieur für Brandschutz ist von der Fertigstellung der brandschutzrelevanten Bauteile unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um die Kontrollen der Ausführung des Bauvorhabens hinsichtlich der geprüften Brandschutznachweise entsprechend § 81 SächsBO durchführen zu können.

Auflagenvorbehalt

2.3.13

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung (inkl. der Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung) des Brandschutznachweises und des Standsicherheitsnachweises sowie der Ausführung/Nutzung bei Erfordernis spezielle Auflagen zu stellen.

2.4. **Wasserrecht**

Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn sind entsprechend der Festlegung unter Punkt 7 zu lfd. Nr. 0-14.2 im Überwachungsbericht vom 16.01.2018 zur Ortseinsicht der unteren Wasserbehörde am 10.01.2018 (Schreiben vom 17.01.2018) die Angaben des Berichtes zur Überwachung und der zugehörigen Fotodokumentation gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen, zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

2.5. **Abfallrecht**

2.5.1

Die beim Gebäuderückbau, bei der Neuerrichtung der Halle und alle während des Betriebes anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Auf die diesem Bescheid beigefügten Allgemeinen Hinweise Abfallrecht wird entsprechend verwiesen.

2.5.2

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.



2.6. Bodenschutzrecht

2.6.1

Eine Verwertung von Aushubmaterial außerhalb des Baustellenbereiches ist nur in Teilflächen der gleichen oder höheren Stufe der Bodenbelastung zulässig (§ 13 Abs. 1 RVO FG). Dazu ist das Kartenwerk (insbesondere Nr. 1.1 bis 1.11) der RVO FG zur Entscheidungsfindung zu nutzen.

Das Bauvorhaben befindet sich danach in Teilfläche 3 (rot). Eine Verwertung von Bodenmaterial ist somit nur innerhalb der Teilflächen 3 und 4 (violett) zulässig.

2.6.1

Das Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2 und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 KrWG. Der Bauherr hat den Entsorger darüber zu informieren.

2.6.2

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass bau-betriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

2.6.3

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

2.6.4

Ist eine Verwertung von Erdaushub entsprechend der Ziffern 2.6.1 bis 2.6.2, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.6.5

Werden im Rahmen der Rückbauarbeiten kontaminierte Bereiche (z.B. mit Ölen, Betriebsmittel) angetroffen, sind diese Massen separat zu erfassen, zu deklarieren und entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.6.6

Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neu entstandene schädliche Bodenveränderungen) ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (Beseitigung, Durchführung von Untersuchungen) zur Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde eine Abstimmung durchzuführen.

2.7. Arbeitsschutz/Anlagensicherheit

2.7.1

Vor Übergabe/Inbetriebnahme neuer Maschinen und Anlagen müssen sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die entsprechend 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG dokumentieren.

Dies sind insbesondere:

- Konformitätserklärungen der Hersteller für die jeweiligen Maschinen bzw. verketteten Anlagen (z.B. Schleudergussanlagen, Stranggussanlage, Absauganlage)



- CE-Kennzeichnungen
- Betriebsanleitungen entsprechend Richtlinie 2006/42/EG, Anhang 1, Ziffer 1.7.4

2.7.2

Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung vor der erstmaligen Verwendung durch eine zur Prüfung befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen.

Die Prüfnachweise sind entsprechend § 14 Abs. 7 Betriebssicherheitsverordnung am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind den neuen Gegebenheiten anzupassen und auf dem aktuellen Stand zu halten. In dem Zusammenhang ist insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- a) Vor Nutzung der neuen Produktionsbereiche sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung alle vom Bau und Ausrüstung der neuen Arbeitsstätte ausgehenden möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und erforderlichenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhanges und der Arbeitsstättenregeln sind dabei zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren (§ 3 Abs. 3 ArbStättV).
- b) Die im Rahmen des Vorhabens zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen und Anlagen) dürfen nach § 4 BetrSichV erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV durchgeführt und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren (§ 3 Abs. 8 BetrSichV).

2.7.4

Nach § 14 Gefahrstoffverordnung und § 12 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung sind für die neuen Anlagen die erforderlichen Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. bestehende zu aktualisieren.

2.7.5

Die Lüftungstechnischen Anlagen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Die Abluftanlage ist so auszuführen, dass die Beschäftigten ausreichend gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Eine Störung bzw. die Nichteinhaltung der erforderlichen Absaugleistung müssen durch eine selbsttätige Warneinrichtung eindeutig und sicher erkennbar angezeigt werden.

2.7.6

Nach Anhang zur Arbeitsstättenverordnung Ziffer 1.7 (6) müssen in unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nur nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist. Dieser Sachverhalt ist bezüglich der Tore Ostseite „neue Halle“ zu prüfen und erforderlichenfalls zu ändern (Dokumentation im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).



2.7.7

Der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben gem. Anhang 1 zur BauStellV enthält, sofern

- a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Abschnitt A, Ziffer 2.1.2 dieses Bescheides bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt D – Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

1.2

Diese Genehmigung geht auch auf eventuelle Rechtsnachfolger des Betreibers über.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 2 BImSchG)

1.4

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die unter Abschnitt A, Ziffer 6 und unter Hinweis D.1.3 genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein Antrag zur Fristverlängerung kann nicht gestellt werden, wenn die Frist bereits abgelaufen ist, d.h. wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG). **Dies gilt auch bei der beabsichtigten Errichtung einer Kühlanlage.**

1.6

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Bei Errichtung und Betrieb der in § 1 zur Zweiundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) benannten Anlagen sind die Vorgaben der 42. BImSchV zu beachten. Auf Hinweis 1.5 – Pflicht zur Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG - dieses Bescheides wird entsprechend verwiesen.



1.8.

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 und 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 3 BImSchG).

2. Bauordnungsrecht

2.1

Die beabsichtigte Beseitigung des leerstehenden Gebäudekomplexes, welcher sich zwischen dem Verwaltungsgebäude und der Zentralschmelzerei befindet sowie das einzelne Gebäude entlang der westlichen Flurstücksgrenze ist entsprechend § 61 Abs. 3 Sätze 2, 3 SächsBO i.V.m. § 3 DVOSächsBO mindestens einen Monat zuvor der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Freiberg) anzuzeigen.

Da es sich vorliegend um nicht freistehende Gebäude sowie um Sonderbauten handelt, ist ein bauaufsichtlich geprüfter Standsicherheitsnachweis (s.a. bereits im Genehmigungsverfahren eingereichte Anzeige) sowie entsprechend § 3 DVOSächsBO ein Lageplan, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen darstellt, unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer und der Erhebungsbogen des Statistischen Landesamtes für Bauabgang gemäß § 2 Abs. 2 Hochbaustatikgesetzes beizufügen.

Vor Abschluss der bauaufsichtlichen Prüfung ist die Beseitigung unzulässig (§ 61 Abs. 3 Satz 7 i.V.m. § 72 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 SächsBO, vgl. Kommentar Bauordnungsrecht Sachsen Jäde/Dirnberger/Böhme Rn 251 zu § 61 SächsBO)

Dies ergibt sich daraus, dass die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung zwar grundsätzlich sonstige, nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendigen Entscheidungen gem. § 13 BImSchG mit (Konzentrationswirkung) einschließt, jedoch nicht Maßnahmen, die die Errichtung der Anlage erst vorbereiten, wie z.B. die Genehmigung zum Abbruch bestehender Gebäude (vgl. Dr. Michael a. Wagner, Die Genehmigung umweltrechtlicher Vorhaben in parallelen und konzentrierten Verfahren, Duncker & Humblot, 1987, S. 93). Im Weiteren wird auf vorgenannte Rechtsgrundlagen verwiesen.

Diese Auffassung wird der diesbezüglich zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Freiberg) parallel zur Genehmigungserteilung mitgeteilt.

3. Abfallrecht und Bodenschutz

Die hier beigefügten allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht/Bodenschutz sowie die Vorgaben für die oberste Bodenschicht Raum Freiberg zu beachten.

4. Arbeitsschutz

4.1

Verkehrswege einschließlich Treppen/Wartungszugänge haben den Anforderungen der Arbeitsstättenregel ASR A1.8 „Verkehrswege“ zu entsprechen.

4.2

Bei der Ausführung erforderlicher Fluchtwege und Notausgänge sind die Forderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“ zu berücksichtigen (Nachweis im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung 3a).

Der Flucht- und Rettungswegeplan ist aktuell zu halten.

4.3

In der neuen Produktionsstätte ist gemäß Punkt 1.3 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24.06.1992 i.V.m. der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen. Die Kennzeichnung ist an geeigneten Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen.

Im Weiteren wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 12.11.1998 (Az.: 64-8823-7715-15.0) bestätigt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Schleudergussmaschine keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 27.10.1999 (Az.: 64-8823-7715-15.1) wurde bestätigt, dass die Änderung vorgenannter Anlage durch Erweiterung der Betriebs- und Lagerflächen der Stranggussanlage durch Errichtung einer neuen Produktionshalle keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Für die Errichtung einer neuen Entstaubungstechnik durch die Installation eines Entstaubers [REDACTED] für die Produktionshalle Strangguss war ebenfalls keine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich - bestätigt mit Bescheid gem. § 15 BImSchG des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 13.03.2001 (Az.: 64-8823-7715-15.2).

Durch das Regierungspräsidium Chemnitz wurde mit Bescheid vom 28.03.2001 (Az.: 64-8823-7715-15.3) bestätigt, dass die Erweiterung der Produktionsanlage um eine weitere Stranggussanlage (3) in der Produktionshalle Strangguss mit einer Gießkapazität von ca. 1150 t/a keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Mit Bescheid vom 26.06.2002 des Regierungspräsidiums Chemnitz (Az.: 64-8823-7715-15.5) wurde bestätigt, dass der Neubau einer Lagerhalle als Ersatz für eine vorhandene FE-Halle mit einer Erhöhung der Lagerkapazität um 30 % keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Darüber hinaus wurde mit einem weiteren Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 26.06.2002 (Az.: 64-8823-7715-15.4) beschieden, dass für die Sanierung, Erweiterung und Aufstockung einer Werkhalle (Zerspannung) keine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist. Mit der Änderung sollten die Logistik und die Arbeitsbedingungen in der Zerspannung verbessert werden, die Wärmeverluste besonders in den Wintermonaten verringert sowie Sanitäreinrichtungen eingerichtet werden. Die Nutzung des Obergeschosses wurde für die Verwaltung, Lager und Archiv geplant.

Eine weitere Änderung erfolgte mit Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 22.11.2002, für welche keine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich wurde. Mit der Anzeige wurde die Errichtung und der Betrieb einer Mittelfrequenz-Induktionstiegelofenanlage mit zwei Mittelfrequenz-Induktionstiegelöfen als Ersatz für einen vorhandenen erdgasbefeuerten Drehofen und einen vorhandenen erdgasbefeuerten Kippofen gleicher Schmelzleistung angezeigt - beschieden mittels Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11.12.2002 (Az.: 64-8823-7715-15.6).

Mit Bescheid gem. § 15 BImSchG des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20.10.2011 (Az.: 23.5-106.11-180/007-03.08/1-11/01) wurde beschieden, dass die Änderung vorgenannter Anlage durch den Neubau einer Produktionshalle für die industrielle Metallbearbeitung keiner Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Mit Anschreiben der bevollmächtigten Fa. SHN GmbH vom 15.12.2017 und Antragsunterlagen vom 11.12.2017, Posteingang im Landratsamt Mittelsachsen am 22.12.2017, beantragte die SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH, Zuger Straße 13, 09599 Freiberg, vertreten durch die Geschäftsführung vorliegend die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei am Standort in 09599 Freiberg, Zuger Str. 13, Flurstücke 2886, 2886/1 und 2887/1 der Gemarkung Freiberg.

Mit diesem Antrag wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die unter Abschnitt A, Ziffer 2 dieses Bescheides aufgeführten Änderungen.



4.4

Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV ist die Einhaltung der Arbeitsstättenregel ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ zu prüfen.

Zusätzlich zur Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege ist ebenfalls die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung (z.B. besondere Unfallgefahren) zu überprüfen.

5. Bergrecht

Da das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe im Bereich des Vorhabens nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundering.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt E – Begründung

1.

Die SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH, Zuger Straße 13, 09599 Freiberg, vertreten durch die Geschäftsführung (nachfolgend Antragstellerin), betreibt am Standort in 09599 Freiberg, Zuger Straße 13, Flurstücke 2886 und 2887/1 der Gemarkung Freiberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Nichteisen-Metallgießerei.

U.a. umfasst die Anlage folgende Betriebseinheiten:

- Materiallager (BE 100)
- Zentralschmelzerei (BE 200)
- Maschinenformerei (BE 300)
- Handformerei (BE 400)
- Strangguss (BE 500)
- Schleuderguss (BE 600)
- Sandaufbereitung (BE 700)
- Kernmacherei (BE 800)
- Mechanische Bearbeitung/Zerspannung (BE 900)

Vorgenannte Anlage wurde mittels Altanlagenanzeige gem. § 67 a BImSchG vom 27.12.1993 bei der damals zuständigen Behörde angezeigt.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.05.1996 (Az.: 64-8823.12-7715-19) wurde die vorgenannte Anlage wesentlich geändert – (Konzentration des Schmelzbetriebes für Strang- und Formguss in einer Zentralschmelzanlage). Im Detail bezog sich die Änderung auf die Umsetzung eines Kipp-Schmelzofens, Verschrottung von 4 Kipp-Schmelzöfen, Installation einer modernen Entstaubungsanlage für die Zentralschmelzerei, Umsetzung einer 2-Walzen-Richt- und Poliermaschine sowie die Nutzung der Wärme des Abgasstromes für die Raumheizung.

Seitens des Regierungspräsidiums Chemnitz wurde mit Bescheid gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 24.09.1997 (Az.: 64-8823-7715-15.0) bestätigt, dass die Änderung vorgenannter Anlage durch Änderung der Rohstofflagerung mittels Errichtung einer Rohstofflagerhalle für weiterzuverarbeitende Metalle keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.



Zusammengefasst hat die Nichteisen-Metallgießerei mit den Nebenanlagen Schmelzen sowie der Lagerung von Nichteisenschrotten nach Umsetzung der hier vorliegenden Änderung folgende Kapazitäten und Zuordnungen zu den Nummern nach Anhang 1 zu § 1 der 4. BImSchV

1. Gießerei für Nichteisenmetalle - *keine Änderung* (Nr. 3.8.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV), weiterhin 21 t/d - ergebend nach fachlicher Einschätzung daraus, dass lediglich die Formgussanlage der Nr. 3.8.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, an welcher vorliegend keine Änderungen vorgenommen werden -
2. Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Nr. 3.4.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) – neu: 37 t/d – Erhöhung um 15 t/d
3. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Nichteisenschrotten - *keine Änderung* (Nr. 8.12.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)

Weitere Details sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Antragsunterlagen waren mit Posteingang am 02.10.2018 für die Entscheidung vollständig.

2.

2.1

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 3.4.1 (Zentralschmelzanlage, Stranggussanlage, Schleudergussanlage), Nr. 3.8.1 (Formgussanlage) und Nr. 8.12.3.2 (zeitweiliges Lagern von Nichteisenschrotten) des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV.

Danach sind

- Anlagen zum Schmelzen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (3.4.1)
- Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen (8.12.3.2)

immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuV) sowie gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Aufgrund der Einordnung des Vorhabens in die Nr. 3.4.1 (G, E), 3.8.1 (G, E) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV nach § 10 i.V.m. § 16 BImSchG sowie der 9. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren durchzuführen, da sich die zu ändernde Anlage aus Anlagen zusammensetzt, die in Spalte c des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und V gekennzeichnet sind. Aufgrund der Regelung des



§ 16 Abs. 2 BImSchG konnte jedoch von der Durchführung des förmlichen Verfahrens abgesehen werden (s.u.).

In Anbetracht dessen, dass die hier zu ändernde Anlage in den Nr. 3.4.1 und 3.8.1 in Spalte d des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV jeweils mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV zudem um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L334 vom 17.12.2010) – (Industrieemissions-Richtlinie). Dementsprechend ist gem. § 10 Abs. 1 a BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt, dass ein AZB für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen), die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen und die bisher noch keinen AZB erstellt haben, auch dann zu erstellen ist, wenn die Änderung nicht die relevanten gefährlichen Stoffe betrifft. Hier ist der AZB für sämtliche Bereiche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf denen im Zeitpunkt der Antragstellung relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. § 4 a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV stellt klar, dass für Änderungsanträge, die unter die Sonderregelung des § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV fallen, ein AZB trotzdem zu erstellen ist, auch wenn § 4 a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV nicht greift.

Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1970/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2001 (ABl. L83 vom 30.03.2011, S.1) geändert worden ist [CLP-Verordnung].

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG (§ 3 Abs. 10 BImSchG) sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach Prüfung, unter Einbeziehung des Referates Siedlungswasserwirtschaft (23.3) sowie des Referates Recht, Abfallrecht und Bodenschutz (23.1) des Landratsamtes Mittelsachsen, ob ein AZB erforderlich ist war festzustellen, dass kein AZB erforderlich ist. Ergebend daraus, dass zwar relevante gefährliche Stoffe verwendet werden, jedoch keine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers aufgrund der tatsächlichen Umstände möglich ist. Näheres wurde seitens der Antragstellerin mit der Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht der SHN GmbH vom 01.06.2018 dargelegt, welche den vorgenannten Referaten 23.3 und 23.1 zur Prüfung übergeben wurde.

Entsprechend § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG i.V.m. §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV hätte das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen.

Vorliegend wurde jedoch seitens der Antragstellerin, wie bereits kurz ausgeführt, gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn a) der Träger des Vorhabens dies beantragt (s.o.) und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Zur Begründung.

Anzumerken sei noch, dass von der Öffentlichkeitsbeteiligung bei IED-Anlagen (auch bei einer positiven Umweltbilanz) aber nur dann abgesehen werden darf, b) wenn die Änderung oder Erweiterung für sich



genommen die Schwellenwerte des Anhanges I der IVU-RL (RL2008/1/EG) nicht erreicht (12. Auflage Jarass, Rn 55 zu § 16 BImSchG), weil dann gem. Art. 20 Abs. 3 RL 2010/75 eine Änderung vorliegt, die gem. Art. 24 Abs. 1 RL 2010/75 nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden darf. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Neben den vorgenannten Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung ist weiterhin, dass *c)* einerseits keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und *d)* andererseits kein Ausgangszustandsbericht erforderlich ist.

Nach Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen für das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG war festzustellen, dass das Genehmigungsverfahren nicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war, womit dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG insgesamt zu entsprechen war. Ein atypischer Sachverhalt, der eine Abweichung von der Soll-Vorschrift nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG rechtfertigen würde, war nicht gegeben. Im Einzelnen ist zur Begründung folgendes auszuführen:

Zu a)

Die Behördenbeteiligung ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Im Detail wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Zu b)

Nach Prüfung war festzustellen, dass die Änderung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhanges I der IVU-RL(RL2008/1/EG) nicht erreicht.

Zu c)

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich. Siehe hierzu obige Ausführungen

Zu d)

Wie bereits ausgeführt, ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch erforderlich, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Prüfung) durchzuführen ist (§ 18 ff. UVPG). Die UVP-Prüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Trägerverfahren durchgeführt. Mithin muss auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in das die UVP integriert ist, ein förmliches Verfahren sein (vgl. Kommentar Feldhaus zu § 2 der 4. BImSchV, Rn. 12).

Vorliegend unterliegt die hier beantragte Änderung dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 UVPG), da die Anlage in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 3.5.2 und 8.7.1.2. aufgeführt ist. Entsprechend Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG war vorliegend eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da in Anlage 1 Spalte 2 eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ erfolgte (§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch (§ 17 UVPG).

Die entsprechend § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG geforderte überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ergab, dass durch die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die Durchführung und das Ergebnis wurden entsprechend § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 7 UVPG entsprechend dokumentiert. Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen Nr. 06/2019e vom 18.01.2019 öffentlich bekanntgegeben.

In Anbetracht dessen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ergab sich auch nach dem UVPG keine Pflicht, ein förmliches Genehmigungsverfahren, d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.



Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme übergeben.

Die beteiligten Fachabteilungen bzw. Behörden haben des beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde – soweit erforderlich – Nebenbestimmungen sowie Hinweise aufgegeben. Die Stellungnahmen wurden bei der Abfassung des Bescheides entsprechend berücksichtigt.

2.2

Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen,

- die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Abschnitt C) gem. § 12 BImSchG versehen.

Mit den Nebenbestimmungen 2.1.0 bis 2.1.3 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Nebenbestimmungen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die fachspezifischen Nebenbestimmungen betreffen u.a. das Immissionsschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht, Abfall- und Bodenschutzrecht. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Im *Einzelnen* wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen folgendes ausgeführt:

2.2.1. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.1, 2 BImSchG/ Immissionsschutz

2.2.1.1

Durch die vorgelegten Antragsunterlagen sowie mit den unter Abschnitt C, Ziffer 2.2. aufgenommenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Änderung so erfolgt, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen wiederum sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Als schädliche Umwelteinwirkungen kommen bei dem hier beantragten Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes insbesondere Beeinträchtigungen durch Geräusche als auch durch Luftverunreinigungen in Betracht.



Luftverunreinigungen

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist grundsätzlich die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) heranzuziehen.

Weiterhin sind bei der vorliegenden IED-Anlage die von der EU-Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die „Nichteisenmetallindustrie“ zu berücksichtigen. Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (= IED-Richtlinie) in Bezug auf die Nichteisenmetallindustrie vom 13.06.2016 sind am 30.06.2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt werden die BVT-Schlussfolgerungen für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich und müssen unverzüglich von diesen in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Bekanntlich erfolgt dies nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entweder über eine Anpassung der einschlägigen Bundes-Immissionsschutzverordnung(en), über eine Anpassung der TA Luft oder unmittelbar durch Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG. Bereits bestehende IED-Anlagen müssen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung im EU-Amtsblatt an die neuen Anforderungen angepasst werden. Für die Nichteisenmetallindustrie wurde die BVT bis dato in Deutschland noch nicht umgesetzt.

Mit den NB 2.2.1 bis 2.2.8 ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftverunreinigungen hervorgerufen werden können und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die formulierten Nebenbestimmungen (NB) 2.2.1 bis 2.2.6 begründen sich im Einzelnen wie folgt:

NB 2.2.1

Die Festlegung der Abgasableitungshöhe erfolgte antragsgemäß und entspricht den Forderungen der Ziffern 5.5.2/5.5.3 der TA Luft

NB 2.2.2

Die Grenzwertfestlegungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- > Gesamtstaub (Buchstabe a) wird entsprechend Ziffer 5.4.3.4.1 der TA Luft begrenzt
- > Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte entsprechend 2.2.2, Buchstaben b), c), d), f) bis i) erfolgt antragsgemäß und entspricht den Forderungen der Ziffer 5.2 der TA Luft.
- > Für Schwefeloxide (Ziffer 2.2.2 Buchstabe e)) sind in der TA Luft unter Nr. 5.4.3.4.1 für Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen keine Anforderungen an Emissionsbegrenzungen gestellt. Daher ist gemäß § 12 Abs. 1 a BImSchG sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen für Nichteisenmetalle genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Dem entsprechend ist ein in den Schlussfolgerungen BVT 49 Tab. 6 für SO₂ genannter Emissionsgrenzwert in der Bandbreite von 50 bis 350 mg/Nm³ zu fordern. Auf Grund des Standes der Technik bei den hier beantragten Anlagen sowie in Beachtung der verwendeten Einsatzstoffe wird vorliegend unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der obere Emissionswert der Emissionsbandbreite gefordert.

NB 2.2.3

Die geforderten Messungen basieren auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 28, 26 BImSchG.

Danach kann die zuständige Behörde bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach einer Änderung nach § 16 BImSchG/Inbetriebnahme anordnen, dass die Betreiberin der Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch Messung nach Inbetriebnahme der Anlage und dann wiederkehrend aller drei Jahre ermit-



teln lässt, um nachzuweisen, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die Auflage ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Umweltschutz beim Betrieb der Anlage hinreichend sicherzustellen und überprüfen zu können.

NB 2.2.4

Die regelmäßige Wartung der Gasbrenner gewährleistet die optimale Brennereinstellung. Die Forderung zur Führung eines Betriebshandbuchs ist geboten, um die Einhaltung von Inspektions- und Wartungszyklen zu emissionsrelevanten Vorgängen im Rahmen der Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG nachvollziehbar zu kontrollieren.

NB 2.2.5 und 2.2.6

Die Information der zuständigen Überwachungsbehörde ermöglicht es, die entsprechend § 52 BImSchG geregelte Überwachung von Anlagen zu gewährleisten und bei Havarien weiterführende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu treffen.

Lärmschutz

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch Änderung ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) heranzuziehen, in der unter Nr. 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte (IO) außerhalb von Gebäuden festgelegt sind.

Maßgebliche IO sind vorliegend

- IO 1 Zuger Straße 7, Freiberg
- IO 2 Zuger Straße 30/32, Freiberg
- IO 3 Zuger Straße 34/36, Freiberg
- IO 4 Zuger Straße 42, Freiberg
- IO 5 Zuger Straße 44, Freiberg
- IO 6 Am Bahnhof 16, Freiberg

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen Wohnbebauung bzw. sonstigen Nutzung richtet sich nach der tatsächlichen baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich der zu ändernden Anlage. Entsprechend der vorgelegten Prognose, bestätigt seitens der Stadt Freiberg mit E-Mail vom 30.01.2018 als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sind die vorgenannten Immissionsorte dem Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB zuzuordnen. Konkret wurden die Immissionsorte dem Mischgebiet nach § 6 BauNVO zugeordnet, wonach die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet nach Nr. 6.1 Buchstabe c) der TA Lärm zur Beurteilung heranzuziehen sind. Dementsprechend dürfen insgesamt an den benannten IO Immissionsrichtwerte von tags – 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft der zu errichtenden Anlage zu erwartenden Geräuschimmissionen lag die Schallimmissionsprognose der [REDACTED] vor. Der Inhalt der Schallimmissionsprognose konnte nach Prüfung fachinhaltlich bestätigt werden.

Nach den Prognoseabschätzungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass unter bestimmten Randbedingungen sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte reduzierte Lärm-Immissionsgrenzwert bei Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen unterschritten wird. Diese Bedingungen sind umfassend im Kapitel 5 und 6 der Prognose dargestellt. Diese Bedingungen stellen sicher, dass angrenzende Nutzungen nach den Regelungen der TA-Lärm als nicht mehr im Einwirkungsbereich der neu zu errichtenden Anlage liegen (Nr. 2.2 TA Lärm). Sie sind zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb als Nebenbestimmungen zu formulieren.



Auch dienen diese, um der Vorsorge zusätzlich Rechnung zu tragen, eine bessere Überwachung zu ermöglichen und gewisse Grundanforderungen sicherzustellen.

Bei den in Abschnitt C, Ziffer 2.2.8 aufgeführten Tag- und Nachtwerten handelt es sich um Immissionsanteile der Zusatzbelastung. Bei Einhaltung dieser Immissionsanteile ist im Tag- und Nachtzeitraum sichergestellt, dass die vorgenannten anzuwendenden Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm nicht überschritten werden.

Mit den NB 2.2.7 bis 2.2.12 ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschbelästigungen hervorgerufen werden können und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

2.2.1.2 Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Die Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird im Hinblick auf die Anlagensicherheit gewährleistet

2.2.1.3 Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.6.7 erfüllt und begründen sich im Einzelnen wie folgt:

NB 2.5.1

Diese Forderungen ergeben sich aus den §§ 6 bis 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.d.g.F. wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Gem. § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

NB 2.5.2

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) mittels Nachweis zu führen. Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

NB 2.6.1 bis 2.6.7

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Die Böden im Raum Freiberg verfügen naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink. Zum Schutz des Bodens und aus Gründen der Vorsorge für die menschliche Gesundheit hat die Landesdirektion Chemnitz am 10.05.2011 die Verordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG) erlassen. Diese ist veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14.07.2011, sie ist auch einsehbar im LRA Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz, Leipziger Straße 4 in 09599 Freiberg sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

http://www.lids.sachsen.de/umwelt/index.asp?ID=5067&art_param=452.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich dieser Verordnung. Die Auflagen unter C 2.6.1 ergeben sich aus dieser Verordnung.

Gesetzliche Grundlagen für die bodenschutzrechtlichen Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG).



Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

2.2.2. Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

2.2.2.1 Baurecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)

Vorliegend ist eine von dieser Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung gem. § 59 i.V.m. § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) erforderlich. Entsprechend § 72 Abs. 1 SächsBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Da es sich bei der Produktionshalle um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 SächsBO handelt, war zum Baugenehmigungsverfahren § 64 SächsBO anzuwenden. Danach war zu prüfen, ob die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 38 BauGB gegeben ist, Anforderungen nach den Vorschriften der SächsBO und aufgrund dieses Gesetzes erfüllt sind.

Im Einzelnen:

→ *bauplanungsrechtliche Zulässigkeit*

Entsprechend Stellungnahme der Stadt Freiberg als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.01.2018 liegt das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

→ *Gemeindliches Einvernehmen*

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Die Einvernehmens-Regelung ist auf den Fall zugeschnitten, dass es sich bei der Baugenehmigungsbehörde nicht um eine Behörde der Gemeinde handelt. Vorliegend ist die Baugenehmigungsbehörde, die Stadt Freiberg, jedoch selbst Gemeinde i.S. § 36 BauGB, womit § 36 Abs. 1 BauGB vorliegend nicht anwendbar ist.

→ *Anforderungen Bauordnungsrecht*

U.a. waren entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 Nr.1 der Standsicherheitsnachweis und der Brandschutznachweis bauaufsichtlich zu prüfen.

Der Prüfbericht (Nr. B-129/18/01 vom 08.11.2018) zur Prüfung des Brandschutznachweises wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereicht. Aus diesem ging hervor, dass das Bauvorhaben den Anforderungen des Brandschutzes entspricht, soweit die darin unter Nr. 11 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden und die Bauausführung nach den darin unter Nr. 7 und 8 aufgeführten Unterlagen erfolgt. Dementsprechend wurde der Prüfbericht zum Bestandteil erklärt und die Bedingungen als Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter Nr. 2.3.1 bis 2.3.12 fixiert.

Bis zur Erteilung der Genehmigung lag der Standsicherheitsnachweis bei der Genehmigungsbehörde nicht vor, womit ein Prüfauftrag nicht ausgelöst werden konnte. Seitens der Antragstellerin wurde diesbezüglich unter Kapitel 10, Ziffer 11 der Antragsunterlagen ausgeführt, dass die entsprechenden Nach-

weise erst nach Vorlage des Genehmigungsbescheides zum Vorhaben (Investitionssicherheit) beauftragt werden kann. Die Vorlage des geprüften Standsicherheitsnachweises ist bis zum Baubeginn entsprechend § 72 Abs. 6 SächsBO möglich, allerdings auch Voraussetzung für den Baubeginn und Genehmigungsvoraussetzung. Dementsprechend machte sich die aufschiebende Bedingung zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter Abschnitt C, Ziffer 1.2 erforderlich.

Die Baugenehmigung war vorliegend unter Aufnahme der unter Abschnitt C, Ziffern 1.2, 2.3.1 bis 2.3.12 benannten Nebenbestimmungen sowie des Auflagenvorbehaltes (Ziffer 2.3.13) zu erteilen, da dem Bauvorhaben somit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen waren.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

NB 1.2

Die Forderung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO und §§ 7 und 12 DVOSächsBO. Entsprechend § 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO ist die Vorlage der bautechnischen Nachweise zwingende Voraussetzung für die Bauausführung. Die Forderung als Bedingung ergibt sich zudem aus Nr. 72.3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)

NB 2.3.1 bis 2.3.12

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 72 Abs. 6 i.V.m. § 66 Abs. 3 SächsBO sowie aus dem vorliegenden Prüfbericht zum Brandschutznachweis. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen dafür, dass aus brandschutztechnischen Gründen keine Bedenken gegen die geplante Bauausführung bestehen, vorliegen.

Der Auflagenvorbehalt Ziffer 2.3.13 begründet sich wie folgt:

Rechtsgrundlage für den Auflagenvorbehalt ist § 12 Abs. 2a BImSchG i.V.m. §§ 72, 66 SächsBO sowie Nr. 72.3 VwVSächsBO. Danach kann die Genehmigung *mit Einverständnis* des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen. Das Einverständnis zu diesem Auflagenvorbehalt wurde mit Schreiben vom 07.01.2019 (Posteingang am 08.01.2019) seitens der Antragstellerin erteilt.

2.2.2.2 Denkmalschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.3 Wasserrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG)

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Wasserrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben mit Erfüllung der Nebenbestimmung Abschnitt A, Ziffer 2.4 nicht entgegen.

2.2.2.4 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 BImSchG)

Belange des Arbeitsschutzes sind bei Ausführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie der in Abschnitt C, Ziffer 2.7 aufgenommenen Auflagen gewahrt.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte verwiesen.

2.2.3 Zusammenfassung

Aufgrund vorgenannter Ausführungen ist festzustellen, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sichergestellt ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegen-



genstehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

Abschnitt D – Kostenentscheidung

1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

2. Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ).

Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4 des 9. SächsKVZ Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen.

Im Konkreten ist dies die Gebühr für die Baugenehmigung.

Insgesamt war somit in Addition der vorgenannten Gebühren eine Verwaltungsgebühr i.H.v. [REDACTED] festzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt, berechnet wurden:

2.1 Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Grundlage für die Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr ist die Tarifstelle 1.4.1, lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach bemisst sich die Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren nach Tarifstelle 1.1, lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ bezogen auf die Kosten der Änderung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag i.H.v. [REDACTED] veranschlagt.

Nach Tarifstelle [REDACTED] (Errichtungskosten [REDACTED]) lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ errechnet sich die immissionsschutzrechtliche Gebühr wie folgt:

Tarifstelle [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Nr. 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1. bis 1.19 des 9. SächsKVZ

Entsprechend Anmerkung 7 vermindert sich eine für die Genehmigung berechnete Wertgebühr um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte, wie vorliegend gegeben.

[REDACTED]



2.2 Gebühr für die Baugenehmigung

Grundlage für die Ermittlung der baurechtlichen Gebühr ist die lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 des 9. SächsKVZ. Danach sind für die Erteilung einer Baugenehmigung 8,50 € je angefangene 1.000 € der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens 50 € zu erheben.

Als Rohbausumme wurden vorliegend [REDACTED] errechnet, gerundet auf volle 1.000 €, somit [REDACTED] zugrunde gelegt. Womit sich ein Baugenehmigungsgebühr i.H.v. [REDACTED] ergibt.

3.

Auslagen gem. § 12 SächsVwKG sind nicht entstanden.

4.

Die Kosten (hier: Verwaltungsgebühren) werden gem. § 2 SächsVwKG der SM Sächsisches Metallwerk Freiberg GmbH als Kostenschuldnerin auferlegt, da in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf Grundlage des § 17 Halbsatz 2 SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt E – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

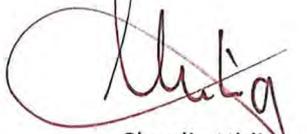
Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html

i.A.


Claudia Uhlig
Referatsleiterin



Pa 18.1.19

Anlagen

- 1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (1 Ordner)
- Formular Baubeginnsanzeige
- Formular Anzeige der Aufnahme der Nutzung
- Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht
- Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz
- Allgemeine Hinweise für die oberste Bodenschicht Raum Freiberg
- Kostenübernahmeerklärung
- Exemplar der Bauplanmappe des Prüfenieurs Brandschutz

